

# **Satzung des Vereins „Tatort Natur“**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Tatort Natur“.  
Der Sitz des Vereins ist Oldenburg (Oldb).  
Tatort Natur ist ein nicht eingetragener Verein.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Volks- und Berufsbildung,
2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
3. die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Pflege einer Website, in welcher die Gesundheitsgefährdung des Menschen durch Tiere und Pflanzen übersichtlich dargestellt wird (zu 1 und 2),
- Vorträge und Informationsveranstaltungen in Kindergärten, Schulen und anderen Einrichtungen sowie öffentliche Vorträge zum Thema „Gefährliche Tiere und Pflanzen“ (zu 1 und 2),
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema gesundheitsgefährdender Lebewesen, auch solcher mit dem Risiko einer Krankheitsübertragung, z.B. das Erstellen von Informationsplakaten, Broschüren, Flyern o.ä. (zu 2),
- Aufklärung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen über die tatsächlichen Lebens- und Verhaltensweisen von gefährlichen Pflanzen und Tieren (zu 1),
- ideelle und materielle Unterstützung bei der Durchführung von regionalen Forschungsprojekten, die den Beziehungskomplex „Mensch - gefährliche Tiere oder Pflanzen“ erforschen möchten. Hierzu zählen vereinseigene Studien und Forschungen, aber auch andere Vorhaben von Privatpersonen, Körperschaften, Schülern oder Studenten, deren Geldmittel nicht ausreichen oder die eine fachliche Betreuung wünschen (zu 3).

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

Ordentliches Mitglied können nur natürliche Personen werden.

Ordentliche Mitglieder sollen den Verein bei der Auswahl und der Gestaltung von Informationsschriften unterstützen, sie sollen Menschen über gefährliche Tiere und Pflanzen aufklären und in Veranstaltung und Vorträgen den Zuhörern eine Kenntnis über diese Lebewesen vermitteln. Ferner treffen sie in der Mitgliederversammlung alle Entscheidungen über zukünftige Kampagnen und entscheiden hier über die Verwendung der Mittel.

Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige Förderbeiträge.

Fördermitglieder haben ein Informations- und Vorschlagsrecht, jedoch kein aktives oder passives Stimmrecht. Sie werden über die Verwendung der Förderbeiträge informiert.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.  
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Die Fördermitgliedschaft endet mit Einstellung der regelmäßigen Beitragsleistungen.

## **§ 9 Beiträge**

Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Fördermitglieder zahlen einen regelmäßigen Förderbeitrag.

Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Vereinsordnungen, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und

Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens vier Werktage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung der Spendengelder. Die Entscheidungen werden vierteljährlich per E-Mail oder Telefon, ggf. auch mündlich-persönlich gefällt.

Überschreitet die Zahl der ordentlichen Mitglieder 30 Personen, so wird für Entscheidungen über die Verwendung von Spendengeldern vierteljährlich eine Mitgliederversammlung einberufen.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Projektleiter. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Projektleiter wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Projektleiter können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Projektleiter bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Projektleiter.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer.

Der Kassenprüfer darf nicht Vorstand sein.

Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 Haftung**

### **Aufgrund der Rechtsnatur des nicht eingetragenen Vereins gilt folgendes:**

Jedes Mitglied, das Rechtsgeschäfte für den Verein abschließt, haftet hierfür persönlich (§ 54 Satz 2 BGB).

Alle Vereinsmitglieder haften mit ihrem Sondervermögen (dem Vereinsvermögen) gesamtschuldnerisch für Vereinsschulden.

Um die Haftungspflicht der Mitglieder zu mindern wird bestimmt, dass nur der Vorstand Rechtsgeschäfte für den Verein abschließen soll.

Um persönliche Haftungsansprüche von Fördermitgliedern ausschließen zu können, wird ergänzend bestimmt, dass Fördermitglieder keine Rechtsgeschäfte für den Verein ausüben dürfen.

## **§ 15 Neutralität**

Der Verein ist politisch, ethnisch und weltanschaulich neutral.

## **§ 16 Vereinslogo**

Ordentliche Mitglieder dürfen das Vereinslogo (Mädchen mit Riesenbärenklau und Zecke) nutzen (z.B. auf ihrer Website, Briefpapier o.ä.).

Fördermitglieder dürfen dieses Logo ebenfalls führen, allerdings muss ein Zusatz, der auf die Fördermitgliedschaft hinweist, angefügt werden (z.B. Förderer von..., Wir fördern... oder ähnliche Schreibweisen).

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützigen Zweck, vorrangig der Förderung des Öffentlichen Gesundheitswesens, der Förderung von Wissenschaft und Forschung oder der Förderung der Volks- und Berufsbildung.

*Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.04.2011 verabschiedet.*

*Oldenburg (Oldb), den 13.04.2011*

*Melanie Fuchs  
Till Andrzejewski*